

ÜBERSICHT FÖRDERUNG TELEMATIKINFRASTRUKTUR (TI)

TI-Förderpauschale

Hält eine Praxis die technische Grundausstattung nicht vor oder fehlen der Praxis zwei oder mehr TI-Anwendungen, gibt es keine Förderpauschale. Fehlt eine TI-Anwendung, erhält die Praxis eine um 50 Prozent reduzierte TI-Förderpauschale.

Der letzte Tag des jeweiligen Quartals ist maßgeblich für die Anzahl der Ärzte/Ärztinnen und Psychologischen Psychotherapeuten/-innen in einer Praxis.

Hinweis: Jedes Jahr erhöhen sich die TI-Förderpauschale entsprechend der Veränderung des Orientierungswertes.

TI-Förderpauschale 1

- Praxis hat noch keine Förderung für die TI-Erstausrüstung erhalten oder diese bereits bis 4/2020 erhalten
- Praxis hat keine TI-Förderung für den Konnektortausch erhalten
- Praxis hat die TI-Grundausstattung sowie alle nötigen TI-Anwendungen installiert und nachgewiesen

Anzahl Ärzte und Psychotherapeuten (PT)	Höhe der monatlichen TI-Pauschale 2024 (2023)	Reduzierung um 50%, wenn eine Anwendung fehlt 2024 (2023)
bis zu 3	246,93 € (237,78 €)	123,47 € (118,89 €)
4 bis 6	293,67 € (282,78 €)	146,83 € (141,39 €)
7 bis 9	336,37 € (323,90 €)	168,18 € (161,95 €)
mehr als 9	336,37 € plus 29,70 € (323,90 € plus 28,60 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT	168,18 € plus 14,85 € (161,95 € plus 14,30 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT

Die TI-Förderpauschale 2 und 3 erhalten Praxen für 30 Monate nach der Erstausrüstung bzw. nach dem Konnektortausch – ab dem 31. Monat erhalten Praxen die TI-Förderpauschale 1.

TI-Förderpauschale 2

- Praxis hat eine Förderung für die TI-Erstausrüstung ab 1/2021 erhalten und ggf. eine TI-Förderung für den Konnektortausch erhalten
- Praxis hat die TI-Grundausstattung sowie alle nötigen TI-Anwendungen installiert und nachgewiesen

Anzahl Ärzte und Psychotherapeuten (PT)	Höhe der monatlichen TI-Pauschale 2024 (2023)	Reduzierung um 50%, wenn eine Anwendung fehlt 2024 (2023)
bis zu 3	136,74 € (131,67 €)	68,37 € (65,84 €)
4 bis 6	148,81 € (143,29 €)	74,41 € (71,65 €)
7 bis 9	156,85 € (151,04 €)	78,43 € (75,52 €)
mehr als 9	156,85 € plus 14,85 € (151,04 € plus 14,30 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT	78,43 € plus 7,43 € (75,52 € plus 7,15 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT

TI-Förderpauschale 3

- Praxis hat eine TI-Förderung für den Konnektortausch erhalten.
- Praxis hat die TI-Grundausstattung sowie alle nötigen TI-Anwendungen installiert und nachgewiesen

Anzahl Ärzte und Psychotherapeuten (PT)	Höhe der monatlichen TI-Pauschale 2024 (2023)	Reduzierung um 50%, wenn eine Anwendung fehlt 2024 (2023)
bis zu 3	207,13 € (199,45 €)	103,57 € (99,73 €)
4 bis 6	252,13 € (242,78 €)	126,06 € (121,39 €)
7 bis 9	293,10 € (282,23 €)	146,55 € (141,12 €)
mehr als 9	293,10 € plus 29,70 € (282,23 € plus 28,60 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT	146,55 € plus 14,85 € (141,12 € plus 14,30 €) für jeweils bis zu drei weitere Ärzte/PT

ÜBERSICHT FÖRDERUNG TELEMATIKINFRASTRUKTUR (TI)

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die TI-Förderung ist die Ausstattung der Praxis mit folgenden Komponenten und Diensten:

Technische Grundausstattung TI	Nachweis
Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst	VSDM
eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT	Abrechnungsdaten (Angabe über die KVDT-Felder 0225 und 0226)
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) – auch eArztausweis oder ePsychotherapeutenausweis (ePtA)	
SMC-B (Praxisausweis)	

Voraussetzung für den Erhalt einer TI-Förderpauschale sind zusätzlich zur technischen Grundausstattung folgende TI-Anwendungen in der jeweils aktuellen Version:

TI-Anwendung	Nachweis
Notfalldatenmanagement (NFDM) ¹	Abrechnungsdaten (Angabe über die KVDT-Felder 0225 und 0226)
elektronischer Medikationsplan (eMP) ¹	
elektronische Patientenakte (ePA) Stufe 1 oder 2	
Kommunikation im Medizinwesen (KIM)	
elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) [seit 1. Oktober 2023] ¹	
elektronischer Arztbrief (eArztbrief) [ab 1. März 2024]	
elektronische Verordnungen (eRezept) ¹ [ab 1. Januar 2024]	

¹ Keine Voraussetzung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Fachgruppen ohne persönlichen Patientenkontakt

Fördervoraussetzungen entnimmt die KVH grundsätzlich der Quartalsabrechnung einer Praxis – den sogenannten KVDT-Feldern (BESA-Datensatz). Praxen achten wie bisher darauf, dass die Angaben in der Praxisverwaltungssoftware (PVS) vollständig sind und der Versichertenstammdaten-Abgleich (VSDM) erfolgt, sodass der Nachweis über TI-Grundausstattung und TI-Anwendungen gegenüber der KVH erbracht wird. Der IT-Dienstleister der Praxis kann dabei unterstützen. Der einmalige Nachweis der Fördervoraussetzung reicht aus.

Nachweise zur funktionsfähigen Ausstattung erbringen Praxen nach Einführung neuer, gesetzlich erforderlicher Anwendungen, Komponenten und Dienste innerhalb von drei Monaten.

Erst ab dem auf die Erbringung des erforderlichen Nachweises folgenden Quartals erhält die betreffende Vertragsarztpraxis wieder die volle TI-Pauschale.

Beispiel: Eine neue Einzelpraxis weist die technische Grundausstattung nach und erbringt in 3/2023 die Nachweise für die TI-Anwendungen NFDM, eMP, ePA Stufe 1, eAU, eArztbrief sowie eRezept. Der Nachweis für KIM erfolgt in 4/2023. Für das Quartal 3/2023 erhält die Praxis die reduzierte monatliche TI-Förderpauschale in Höhe von 118,89 €. Auch für 4/2023 bleibt es weiterhin bei der reduzierten monatlichen TI-Förderpauschale in Höhe von 118,89 €. Ab dem Quartal 1/2024 erhält die Praxis dann die volle monatliche TI-Förderpauschale in Höhe von 246,93 €.